



GEMEINDE GEDERSDORF

3494 Theiß, Obere Hauptstraße 1

www.gedersdorf.gv.at

PROTOKOLL

über die Sitzung des **Gemeinderates** am **24. März 2011**

Ort: Amtshaus in Theiß

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

Bgm Franz Gartner

entschuldigt abwesend:

OSR gfGR Herbert Gruböck

anwesend:

alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates

als Schriftführer:

Nessl M.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

Der Bürgermeister bringt bei Sitzungsbeginn schriftlich den als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung als Punkt „28) *Erneuerung des Wiederkaufsrechtes bei EZ 754, KG Brunn im Felde*“ aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Der Bürgermeister bringt bei Sitzungsbeginn schriftlich den als **Beilage B** dem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag:

Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in die Tagesordnung der heutigen Sitzung als Punkt „29) *Grundkauf in Gedersdorf*“ aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss:

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 1: Protokolle der letzten Sitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokolle der letzten Sitzung eingelangt sind. Die Sitzungsprotokolle sind somit genehmigt.

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat das Ergebnis der am 23.3.2011 durchgeführten Prüfung zur Kenntnis. Der BGM verliest dazu die Stellungnahme des Kassenverwalters und gibt seine eigene Stellungnahme ab.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.3.2011 und die dazu vom Bürgermeister und vom Kassenverwalter ergangenen Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3: Rechnungsabschluss 2010

Der vom BGM erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 ist in der Zeit vom 10.-24.3.2011 am Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht, schriftliche Erinnerungen wurden nicht eingebracht. Der BGM bringt dem Gemeinderat die wichtigsten Zahlen des Rechnungsabschlusses und den aktuellen Schuldenstand zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2010 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 4: Abgabenprüfung der Aufsichtsbehörde – Bericht

Im vergangenen Oktober wurde von der Abt. Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung eine Überprüfung der Abgaben, Gebühren und Steuern der Gemeinde vorgenommen. Der schriftliche Bericht dazu ist am 10.1.2011 bei der Gemeinde eingelangt. Der Bericht samt der Stellungnahme des Bürgermeisters zu den jeweiligen Feststellungen, sowie die in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen wurde allen GemeindevertreterInnen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bericht der Aufsichtsbehörde über die Abgabenprüfung im Oktober 2010 zur Kenntnis genommen und die als **Beilage 1** dem Sitzungsprotokoll angeschlossene Stellungnahme an die Aufsichtsbehörde abgegeben wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5: Änderung der Verordnung über den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe

Mit Prüfbericht vom 5.1.2011 wurde von der Aufsichtsbehörde gefordert, den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe auf zumindest € 450,00 anzuheben, sofern nicht durch ein „realistisches“ Gutachten geringere Herstellungskosten nachgewiesen werden. Diese Forderung wurde mit einem gesonderten Schreiben der Abt. Gemeinden vom 17.1.2011 noch einmal bekräftigt und angeführt, dass es äußerst unwahrscheinlich erscheint, dass mit dem geltenden Einheitssatz (€ 341,00) tatsächlich die Herstellungskosten für einen Laufmeter Straße im Sinne der NÖ Bauordnung gedeckt sind. Zur Feststellung der tatsächlichen Kosten von Aufschließungsanlagen wurde das Ziviltechnikerbüro DI Samek aus Langenlois beauftragt, die Herstellungskosten anhand der aktuellen Straßenbaupreise (Straßenbauauftrag 2010) neu zu berechnen. Das Berechnungsergebnis von Samek ergibt einen Einheitssatz von € 403,28.

Der Gemeindevorstand hat daher vorgeschlagen, die Höhe des Einheitssatzes mit € 415,00 festzusetzen, damit auch noch eine Reserve für künftige Baukostenerhöhungen gegeben ist. Die Änderung soll mit Wirksamkeit 1. April 2011 in Kraft treten.

Im Übrigen soll der Finanzausschuss jährlich die Gebühren und Hebesätze auf ihre Aktualität und Kostendeckung überprüfen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 415,00 neu festgelegt und die als **Beilage 2** dem Sitzungsprotokoll angeschlossene Verordnung erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6: Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Mit Prüfbericht vom 5.1.2011 wurde von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass der Gebührenhaushalt „Friedhof“ nicht kostendeckend geführt wird. Die Gemeinde wurde daher aufgefordert, die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren und in zumindest kostendeckender Höhe neu festzusetzen. Vom GV wurde vorgeschlagen, die Friedhofsgebühren vorerst einmal generell um rund 35 % zu erhöhen. In den nächsten Jahren sollen die Einnahmen und Ausgaben besonders beobachtet und eventuelle Abgänge durch allfällige weitere Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Friedhofsgebühren geändert und die als **Beilage 3** dem Sitzungsprotokoll angeschlossene Verordnung erlassen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7: Auflassung und Verkauf Wegparzelle 1111/1, KG Theiß

Herr Friedrich Spindelberger aus Krems/Donau ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstückes Nr. 1112/1 in der KG Theiß (ehemals Fa. Sedlmayer). Spindelberger beabsichtigt, sein Grundstück aus Anlass der Errichtung eines Obstgartens einzuzäunen und hat daher um Ankauf des benachbarten öffentlichen Weges Gst.Nr. 1111/2 ersucht. Dieser unbefestigte, annähernd in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg mit einer Breite von rund 3 m wurde durch die Errichtung der Schnellstraße S 5 durchschnitten, so dass seither für den nördlich der S 5 liegenden Teil kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. An den Weg grenzen weiters die in der KG Schlickendorf gelegenen Gst.Nr. 737/1 (Nessl Josef und Maria) und 738 (Schauerhuber Ernst), jeweils mit ihrer Querseite, an. Im Zuge einer gemeinsamen Besprechung mit Spindelberger und Erwin Winkler, als Pächter und Bewirtschafter der angrenzenden Grundstücke in der KG Schlickendorf, hat Spindelberger erklärt, dass der neue Zaun auch nach Ankauf des Weges einen Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücken Nessl und Schauerhuber aufweisen wird. Unter dieser Voraussetzung haben weder die Grundnachbarn Nessl und Schauerhuber, als auch der Pächter Winkler keinen Einwand gegen den Verkauf des Weges. Das Grundstück hat ein Flächenausmaß von 450 m², Spindelberger hat € 2,00 pro m² als Kaufpreis geboten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Widmung des öffentlichen Gemeingebrauches am Grundstück Nr. 1111/1, KG Theiß, auf Grund des nicht mehr bestehenden Verkehrsbedürfnisses aufgehoben und das gegenständliche Grundstück zum Preis von € 2,00/m² an Herrn DI Friedrich W. Spindelberger aus Krems/Donau verkauft wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Vor Behandlung des nächsten TOP verlässt Müller wegen Befangenheit um 19:57 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 8: Bauplatzverkauf in Brunn/Felde, Leithenstraße

Frau Sabine Schopf aus Amstetten und Herr Mag. Martin Müller aus Brunn/Felde haben bekannt gegeben, dass sie den Bauplatz Gst.Nr. 154/29 in der Leithenstraße in Brunn/Felde, mit einem Gesamtausmaß von 892 m², ankaufen möchten. Der Kaufpreis beträgt € 33.380,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Bauplatz Gst.Nr. 154/29, KG Brunn/Felde, an Sabine Schopf, Amstetten, Kupferstraße 3/2/2, und Mag. Martin Müller, Brunn/Felde, Hauptstraße 71, zum Preis von 33.380,00 und zu den übrigen vom Gemeinderat festgelegten Bedingungen, verkauft wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Müller erscheint um 20:10 wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

TOP 9: Grundkauf von Alois Zimmermann in der KG Theiß

Alois Zimmermann besteht auf die Einhaltung des im Zuge der geplanten Betriebsansiedlung Leithäusl vereinbarten Grundverkaufes im Wirtschaftspark, da das Grundstück bzw. die Grundstücksteile nicht mehr so wie bisher bewirtschaftet werden können. Im Zuge mehrerer Gespräche wurde Einigung mit ihm erzielt, dass die neu geteilten Gst.Nr. 1124/2 und 1124/3 im Gesamtausmaß von 18.676 m² von der Gemeinde zu den Bedingungen des Optionsvertrages vom 11.8.2008 (€ 16,00/m² zzgl. Wertsicherung lt. VPI 2005) angekauft werden. Der Grundkauf soll über eine Rücklagenauflösung finanziert werden, wobei bei einem Wiederverkauf der Grundstücke die Wertsicherung lt. Verbraucherpreisindex mit Sicherheit höher ist, als die derzeitige Verzinsung der Rücklage.

Das Restgrundstück Nr. 1124/1 (6.986 m²) verbleibt im Eigentum von Zimmermann und wird weiterhin von ihm bewirtschaftet.

Reuter ist der Meinung, dass die Gemeinde Gedersdorf für diesen Grundkauf nicht zuständig ist, sondern die Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Grundstücke Nr. 1124/2 und 1124/3, KG Theiß, im Gesamtausmaß von 18.676 m² zu den Bedingungen des Optionsvertrages vom 11.8.2008 von Alois Zimmermann aus Theiß angekauft werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Reuter, Müller, Batelka, Kreitner

dafür: 16 Gemeinderatsmitglieder

Vor Behandlung der nächsten vier TOP`s stellt Bubna-Litic fest, dass die verwendeten Pachtvertragstexte aus seiner Sicht nicht mehr zeitgemäß sind und wichtige Inhalte wie z.B. Verfügungen über die Zahlungsansprüche, Verbot des Aufbringens von Klärschlamm, etc. nicht aufweisen. Zum Teil enthalten die Verträge auch gesetzwidrige Inhalte (Kündigungsfristen), weiters werden die vereinbarten Pachtzinse nicht valorisiert. Es sollen daher ausschließlich die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer aufgelegten Musterformulare verwendet werden.

Gerstenmayer erwidert, dass die neuen Verträge eine Regelung über die Zahlungsansprüche enthalten sollen. Einen Ausschluss des Aufbringens von Klärschlamm auf den gemeindeeigenen Ackerflächen findet er sinnvoll. Im Übrigen spricht nichts dagegen, die Musterformulare der NÖ LLK zu verwenden.

Vor Behandlung des TOP 10 verlässt Aichinger wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

TOP 10: Pachtvertrag über Gst.Nr. 1174, KG Theiß

Stefan Aichinger, der mit dem neu geteilten Grundstück Nr. 1122/2 ebenfalls vom nicht zustande gekommenen Grundverkauf Leithäusl betroffen ist, möchte dafür einen Ersatzgrund zur Bewirtschaftung haben. Es wurde ihm daher der gemeindeeigene Acker 1174, KG Theiß, (bisheriger Pächter Josef Mantler) zur Pacht angeboten. Das Angebot wurde von Aichinger angenommen. Hinsichtlich der Berechnung des jährlichen Pachtzinses wurde vereinbart, dass von der Gesamtfläche des Pachtackers (28.611 m²) die Flächen des Gst.Nr. 1122/2 (5.814 m²) und der abgetretenen und nicht mehr bewirtschaftbaren Straßenflächen (d.s. 1.524 m²) abgezogen werden. Für die somit bereinigte Pachtfläche im Ausmaß von 2,1273 ha hat Aichinger einen Hektarsatz von € 265,00/ha geboten, was einem jährlichen Pachtzins von € 563,73 entspricht.

Bubna-Litic lehnt den Verzicht der Gemeinde auf einen Teil des Pachtzinses ab und stellt fest, dass aus seiner Sicht die Wirtschaftspark Krems-Gedersdorf GmbH für eine angemessene Entschädigung von Aichinger zuständig ist. Der Pachtvertrag wird daher abgelehnt. Im Übrigen stellt er fest, dass die Höhe des Pachtzinses aus seiner Sicht auch noch unter dem gängigen Marktwert liegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das gemeindeeigene Grundstück Nr. 1174, KG Theiß, zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 563,73 an Stefan Aichinger aus Theiß verpachtet wird. Der Pachtvertrag ist unter ausschließlicher Verwendung des Musterformulars der NÖ LLK abzuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

dagegen: Bubna-Litic, Steininger, Müller, Reuter

dafür: 16 Gemeinderatsmitglieder

Nach Abstimmung erscheint Aichinger wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

TOP 11: Pachtvertrag über Gst.Nr. 1026, KG Grunddorf

Josef und Margit Mantler haben sich bereit erklärt, den Pachtvertrag über den Acker Gst.Nr. 1174 in der KG Theiß vorzeitig aufzulösen, da dieser als Ersatzfläche für Stefan Aichinger benötigt wird. Mit diesem Pachtvertrag war auch die Verpachtung des Ackers Gst.Nr. 1026 in der KG Grunddorf mit einem Flächenausmaß von 0,4264 verbunden, an dem Mantler nun kein Interesse mehr hat. Das Grundstück wurde daher den Eigentümern des benachbarten Ackers, Josef und Karin Schachinger aus Rohrendorf, zur Pacht angeboten. Schachinger hat bekannt gegeben, dass er bereit ist, das Grundstück zu einem jährlichen Pachtzins von € 106,60 zu pachten. Dies entspricht einem Hektarsatz von € 250,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das gemeindeeigene Grundstück Nr. 1026, KG Grunddorf, zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 106,60 an Josef und Karin Schachinger aus Rohrendorf verpachtet wird. Der Pachtvertrag ist unter ausschließlicher Verwendung des Musterformulars der NÖ LLK abzuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 12: Pachtvertrag über Gst.Nr. 157, KG Brunn im Felde

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.9.2005 wurde die Verpachtung des von der Fam. Sax angekauften Ackers, Gst.Nr. 157, KG Brunn/Felde, an den bisherigen Pächter Otto Bartl aus Brunn/Felde genehmigt. Ein schriftlicher Pachtvertrag wurde auf Grund der geplanten Errichtung von Bauplätzen nicht abgeschlossen. Nachdem der erste Teil der Siedlung „Am Jakobsweg“ im Vorjahr in Bauland umgewidmet wurde, hat sich die von Bartl bewirtschaftbare Ackerfläche von 2,9305 ha auf rund 2,50 ha verringert. Da es auf Grund der Hochwasserproblematik aber noch einige Jahre dauern wird, bis der zweite Teil der Siedlung umgewidmet werden kann, soll nun ein Pachtvertrag abgeschlossen werden. Der jährliche Pachtzins wurde aliquot verringert und beträgt nun € 545,00 pro Jahr für 2,5 ha.

Bubna-Litic kritisiert die Höhe des Pachtzinses, da der Hektarsatz von € 218,00 unter dem Wert anderer Pachtverträge liegt

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass eine 2,50 ha große Teilfläche des gemeindeeigenen Gst.Nr. 157, KG Brunn im Felde, zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 545,00 an Otto und Erna Bartl aus Brunn/Felde verpachtet wird. Der Pachtvertrag ist unter ausschließlicher Verwendung des Musterformulars der NÖ LLK abzuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Bubna-Litic

dafür: 19 Gemeinderatsmitglieder

Gerstenmayer verlässt um 20:56 Uhr wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

TOP 13: Pachtvertrag über Gst.Nr. 444, KG Brunn im Felde

Im Jahr 1998 wurde das Gst.Nr. 444, KG Brunn im Felde, mit einem Flächenausmaß von 0,1080 ha an Franz Schachinger aus Gedersdorf verpachtet. Der Pachtzins wurde mit € 21,98 pro Jahr vereinbart. Schachinger hat nun um einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses ersucht, da er seine benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke mit 1.1.2011 an Ing. Franz und Anna Gerstenmayer verpachtet hat. Gerstenmayer hat bekannt gegeben, dass er das Gst.Nr. 444 pachten würde und bot ein Pachtentgelt von € 25,00 pro Jahr.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das gemeindeeigene Gst.Nr. 444, KG Brunn im Felde, zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 25,00 an Ing. Franz und Anna Gerstenmayer aus Gedersdorf verpachtet wird. Der Pachtvertrag ist unter ausschließlicher Verwendung des Musterformulars der NÖ LLK abzuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Nach der Abstimmung erscheint Gerstenmayer wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

TOP 14: Dienstvertrag mit Renate Neumaier

Wie schon im Vorjahr angekündigt, hat Frau Edith Wagensonner den Dienstvertrag über die Reinigung des Musikheimes in Theiß mit Jahresende gekündigt. Frau Renate Neumaier aus Gedersdorf hat als einzige Person Interesse an der Übernahme der Reinigungsarbeiten gezeigt. Nach einer gemeinsamen Besichtigung des Musikheimes mit allen Nutzern wurde eine Einigung bzgl. der zukünftigen Reinigungsarbeiten erzielt und, vorbehaltlich der Zustimmung durch den GR, ein entsprechender Dienstvertrag mit Renate Neumaier abgeschlossen. Dieser sieht folgende Eckdaten vor:

- Rechtsgrundlage §§ 1151-1164 ABGB
- Vertragsbeginn mit 1.3.2011
- Monatliche Arbeitszeit 4 Stunden
- Brutto-Stundenlohn € 7,23

Bubna-Litic stellt dazu fest, dass Dienstverträge bisher immer in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt wurden. Dies sollte in Zukunft wieder beibehalten werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem vorliegenden Dienstvertrag mit Frau Renate Neumaier, Gedersdorf, Weitgasse 2/2, über die Reinigungsarbeiten des Musikheimes in Theiß die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 15: Vereinbarung mit Jagdgesellschaft Theiß

Bei der ehemaligen Aushubdeponie in Schlickendorf wurden durch die Gemeindearbeiter Sträucher und Gehölze entlang der Grundstücksgrenze zu einem angrenzenden Acker entfernt, was den Unmut der Jägerschaft hervorgerufen hat. Dies wurde zum Anlass genommen, der Jagdgesellschaft Theiß die Übergabe der Grundstücke in der KG Schlickendorf (Gst.Nr. 726/2, 727/2, 729/2 und 730/2) in deren Betreuung anzubieten. Die Jagdgesellschaft Theiß hat dem sofort zugestimmt, so dass darüber eine schriftliche Vereinbarung ausgefertigt wurde. In diese Vereinbarung wurde auch die mit Beschluss vom 7.7.2005 (TOP 6) genehmigte Überlassung des Schuppens auf der gemeindeeigenen Liegenschaft in Theiß, Untere Hauptstraße 44, aufgenommen. Neben der Unentgeltlichkeit der überlassenen Grundstücke sieht der Vertrag noch folgende Eckpunkte vor:

- Kündigungsmöglichkeit durch Gemeinde mit 3-monatiger Frist;

- Verpflichtung der Jagdgesellschaft zur laufenden Pflege der überlassenen Grundstücke und Gebäude, sowie zur Freihaltung der Nachbargrundstücke von überhängendem Bewuchs;
- Haftungsübernahme durch die Jagdgesellschaft für alle Nachteile und Schäden die der Gemeinde aus der Überlassung entstehen;
- Verbot der Untervermietung, Verpachtung bzw. Weitergabe der überlassenen Grundstücke an Dritte;

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegenden Vereinbarung mit der Jagdgesellschaft Theiß betreffend die kostenlose Überlassung des Gst.Nr. 118, KG Theiß, sowie der Gst.Nr. 726/2, 727/2, 729/2 und 730/2, KG Schlickendorf, an die Jagdgesellschaft die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 16: Mietvertrag mit Michael Pennerstorfer

Die FF Theiß hat einen dringenden Bedarf an Lagerflächen für feuerwehreigenes Inventar, das bisher auf einer privaten Liegenschaften eingestellt war, die jedoch geräumt werden musste. Seitens der Feuerwehr wurde daher Kontakt mit Michael Pennerstorfer aufgenommen, der über eine geeignete Lagerhalle in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrhaus verfügt. Pennerstorfer hat einer Vermietung der Lagerhalle zugestimmt. Gemeinsam mit Pennerstorfer wurde daher ein Vertragentwurf über die Anmietung seiner Lagerhalle (ehem. Produktionshalle) auf der Liegenschaft in Theiß, Untere Hauptstraße 39-41, erstellt, der folgende Eckdaten aufweist:

- Beginn des Mietverhältnisses am 1.4.2011
- Mietdauer jeweils 1 Jahr mit 3-monatiger Kündigungsfrist
- Jährlicher Mietzins € 500,00 exkl. Betriebskosten (Strom) und 20 % Ust,
- Wertsicherung der Miete lt. VPI 2005
- Kautionshöhe € 100,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem vorliegenden Mietvertrag mit Michael Pennerstorfer über die Anmietung seiner Lagerhalle auf der Liegenschaft in Theiß, Hauptstraße 39-41, Gst.Nr. .22/1 und .23, KG Theiß, die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17: Vereinbarung mit FF Theiß über Lagerhalle

Mit der FF Theiß wurde eine schriftliche Vereinbarung betreffend die unentgeltliche

Überlassung der von Michael Pennerstorfer angemieteten Lagerhalle ausgearbeitet, welche der FF Theiß folgende Verpflichtungen auferlegt:

- Übernahme der vereinbarten Kaution
- Versicherung der gelagerten Gegenstände bzw. Schadloshaltung des Vermieters aus diesem Titel
- Übernahme der Kosten für Bereitstellung und Bezug von elektrischer Energie
- Pflegliche Behandlung des Objektes, des umgebenen Geländes und der Objektzufahrt
- Verbot der Unter- bzw. Weitervermietung des Objektes

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vorliegende Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr Theiß betreffend die unentgeltliche Überlassung der von Michael Pennerstorfer angemieteten Lagerhalle auf der Liegenschaft in Theiß, Hauptstraße 39-41, Gst.Nr. .22/1 und .23, KG Theiß, die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Berger verlässt wegen Befangenheit um 21:18 Uhr den Sitzungssaal.

TOP 18: Vereinbarung mit den Feuerwehren – Erneuerung

Die im Jahr 2006 mit den Feuerwehren abgeschlossene Vereinbarung über die gegenseitigen Verpflichtungen endet mit 31.12.2011. Am 2.3.2011 wurde daher mit allen Feuerwehren die Erneuerung der Vereinbarung ab dem Jahr 2012 besprochen. Dabei wurden die Anpassung der vereinbarten Entgelte nach dem Verbraucherpreisindex und die Aktualisierung der Anzahl der bebauten Liegenschaften in den jeweiligen Einsatzbereichen vereinbart. Darüberhinaus wurde auch auf die laufende Diskussion um die Neufassung der Feuerwehr-Mindestausrüstungsverordnung (MAV) Bezug genommen und festgelegt, dass dieser Vertragspunkt nach Inkrafttreten der neuen MAV durch das Land NÖ auf seine Gültigkeit überprüft und in einer gemeinsamen Besprechung gegebenenfalls angepasst bzw. geändert werden soll. Alle übrigen Bestimmungen der geltenden Vereinbarung werden unverändert übernommen. Die Feuerwehren haben dem Vereinbarungsentwurf bereits vorbehaltlos zugestimmt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der vorliegenden Vereinbarung mit den Feuerwehren über die gegenseitigen Verpflichtungen in den Jahren 2012-2016 die Genehmigung erteilt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Berger erscheint um 21:28 Uhr wieder im Sitzungssaal und nimmt am weiteren Sitzungsverlauf teil.

TOP 19: Straßenbauauftrag 2010 – Verlängerung

Mit GR-Beschluss vom 24.6.2010 (TOP 10) wurden die Straßenbauarbeiten 2010 an die Firma Teerag-Asdag in Krems/Donau vergeben. Im Hinblick auf den geringen Umfang des diesjährigen Straßenbaubudgets wurde bei Teerag-Asdag um Verlängerung des Straßenbauauftrages angefragt.

Mit E-Mail vom 31. Jänner hat die Fa. Teerag-Asdag bekannt gegeben, dass die Straßenbauarbeiten 2011 zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 25.05.2010 bzw. des Auftragsschreibens vom 28.6.2010 ausgeführt werden können.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der mit Beschluss vom 24.6.2010 (TOP 10) vergebene Straßenbauauftrag um ein Jahr verlängert wird und die Straßenbauarbeiten 2011 zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 25.05.2010 bzw. des Auftragsschreibens vom 28.6.2010 an die Firma Teerag-Asdag aus Krems/Donau vergeben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 20: Förderung für Solar- und Photovoltaikanlagen – Richtlinien

Seitens des Gemeindevorstandes wurde vorgeschlagen, die Gemeindeförderung für Solar- und Photovoltaikanlagen neu zu regeln und dementsprechend neue Förderungsrichtlinien ausgearbeitet. Die Höhe der Gemeindeförderung soll ab sofort 10 % der jeweiligen Investitionskosten betragen, maximal jedoch

- € 300,00 für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung
- € 600,00 für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung
- € 1.200,00 für Photovoltaikanlagen.

Die Förderungsauszahlung soll sofort erfolgen und nicht mehr in Teilbeträgen. Förderungswerber sollen nur mehr natürliche Personen mit Hauptwohnsitz bzw. juristische Personen mit Unternehmenshauptsitz in der Gemeinde sein.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegenden und als **Beilage 4** diesem Protokoll angeschlossenen Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Gedersdorf beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 21: SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf – Subvention

Der Gemeinderat hat am 23.9.2004 (TOP 11) beschlossen, dem SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf eine jährliche Subvention im Betrag von € 3.488,30 für die Jahre 2005-2009 zu gewähren. Bei der Auszahlung der Subvention 2010 wurde übersehen, vorher einen

Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen. Seitens der Gemeinde Rohrendorf gibt es bis dato keine Informationen über eine etwaige Änderung der Förderungshöhe an den Verein. Der BGM schlägt daher vor, die Jugendarbeit des Vereines wiederum auf eine Dauer von 5 Jahren (2011-2015) mit einer Subvention in der bisherigen Höhe finanziell zu unterstützen und die im Jahre 2010 zugestandene Förderung in der gleichen Höhe nachträglich zu genehmigen.

Im Zuge der Diskussion wird vom GR verlangt, dass die im Vorjahr erfolgte Information des Vereines über deren Jugendarbeit auch über das derzeit laufende Nachwuchsprojekt („Teco7“) weitergeführt werden soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem SC MMG Rohrendorf-Gedersdorf auf eine Dauer von 6 Jahren ab dem Jahr 2010 (bis 2015) eine jährliche Subvention in der Höhe von € 3.488,30 gewährt werden soll. Dieser Beschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Rohrendorf ihre Subvention im gesamten Zeitraum und in der bisherigen Höhe ebenfalls beibehält und der Verein dem Gemeinderat einmal jährlich über die Jugendarbeit berichtet.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 22: Hagelabwehr 2011

Der Kulturschutzverein Langenlois hat um finanzielle Unterstützung zur Finanzierung der Hagelabwehr für das Jahr 2011 ersucht. Die Gemeinde hat seit Jahren einen jährlichen Beitrag von € 1.816,82 geleistet, der in 2 Raten ausbezahlt worden ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen des Kulturschutzvereines Langenlois stattgeben und für die Hagelabwehr 2011 einen Beitrag in der Höhe von € 1.816,82 gewähren, der in 2 gleichen Raten ausbezahlt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 23: Special Olympics Österreich – Unterstützungsansuchen

Special Olympics Österreich bietet weltweit in 143 Nationen für mehr als 2,25 Million Kinder ab 8 Jahren, Jugendlichen und Erwachsenen mit mentaler Behinderung ganzjährige Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten in 26 verschiedenen olympischen Sportarten an. Diese Sportarten bzw. ihr Regelwerk sind so gestaltet, dass möglichst viele Menschen mit mentaler Behinderung daran teilnehmen und sich ihrer Behinderung entsprechend mit annähernd gleich starken Personen messen können. Außerdem unterhält der Verein in Österreich breit angelegte Familien-, Gesundheits- und Integrationsprogramme. Special

Olympics Österreich hat ersucht, den Verein im Jahr 2011 wieder, wie in den vergangenen Jahren, mit einem Beitrag in der Höhe von € 100,00 zu unterstützen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verein Special Olympics Österreich im Jahr 2011 mit einem Beitrag in der Höhe von € 100,00 unterstützt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 24: Freiwilligenehrung 2011

Die Dorf- und Stadterneuerung und der Verein Service Freiwillige werden im Rahmen der BIOEM in Großschönau im Juni wieder Personen ehren, die sich durch freiwilliges Engagement ausgezeichnet haben. Jede Gemeinde des Waldviertels ist daher aufgerufen, eine/n Freiwillige/n aus ihrer Mitte zu melden, der/die sich eine solche Auszeichnung verdient hat.

Seitens des Gemeindevorstandes wurde hierfür Karl Bogner aus Stratzdorf vorgeschlagen, da dieser seit Jahren zahlreiche freiwillige Aktivitäten wie z.B: Kellergassen- und Weinbergbeschilderung, Sanierung des Emmauskreuz, etc. in der Gemeinde initiiert und zum Teil auch auf eigene Kosten umgesetzt hat.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Bogner Karl aus Stratzdorf als „Bester Freiwilliger“ der Gemeinde Gedersdorf zur Ehrung nominiert wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 25: Resolution „Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht“

Im Hinblick auf die derzeit laufende Wehrpflichtdebatte haben zahlreiche Gemeinden in Niederösterreich Resolutionen an den BM für Landesverteidigung gegen die Absicht der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht beschlossen. In Anbetracht der Hochwasserkatastrophe 2002, die ohne den großartigen Einsatz des Bundesheeres noch mehr Leid über die Bevölkerung gebracht hätte, schlägt der BGM vor, dass der Gemeinderat ebenfalls eine Resolution mit folgendem Inhalt beschließen soll.

„Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf fordert den Bundesminister für Landesverteidigung Mag. Norbert Darabos auf,

- a. seine Pläne zur Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht nochmals zu überdenken, da sich diese in den letzten Jahrzehnten als wesentlicher Eckpfeiler der Republik Österreich und des demokratischen Systems bewährt hat und*
- b. vor der Systemdebatte bzw. einer allfälligen Volksabstimmung auf Grund der neu erstellten Sicherheitsdoktrin, die den aktuellen und zukünftigen Gegebenheiten und sicherheitspolitischen Herausforderungen eines vereinten Europas Rechnung tragen soll,*

gemeinsam mit Heeres-Experten, Offizieren und Fachleuten ein Reformkonzept „Wehrdienst NEU“ zu erstellen, bei dem der Schwerpunkt insbesondere auf eine sinnvolle, berufsspezifische und nachhaltige Ausbildung der Rekruten während des Präsenzdienstes gelegt wird. Die Implementierung moderner Zusatzqualifikationen kann einerseits die Wehrpflichtigen fit für die Zeit „danach“ und den Arbeitsmarkt machen, gleichzeitig aber auch die Weiterentwicklung des Bundesheeres fördern. Die Gemeinde Gedersdorf verschließt sich grundsätzlich nicht Reformen und neuen Ideen, aber Bewährtes darf nicht ohne ein zukunftssträchtiges Alternativmodell zerstört werden.“

Steinger weist darauf hin, dass sich durch das Wegfallen der Zivildienstler wesentliche Probleme für das Sozialwesen ergeben könnten. Sie stellt daher den Antrag, im letzten Absatz der Resolution noch folgende Sätze hinzuzufügen:

"Ein wichtiger Faktor sind zudem die Zivildienstler, die einen wertvollen Beitrag zum Funktionieren des österreichischen Sozial- und Vereinswesens beitragen. 13.000 Zivildienstler leisten jedes Jahr wichtige Arbeit für den Rettungsdienst, für Krankenanstalten, die Jugendbetreuung, den Umweltschutz sowie die Betreuung von Vertriebenen und Asylwerbern. Wie das Bundesheer zählt somit auch der Zivildienst zu einer tragenden Säule unserer Gesellschaft und darf nicht ohne brauchbare Alternative abgeschafft werden."

Müller fragt, warum sich die Gemeinde mit dieser Frage beschäftigen soll.

Nach eingehender Diskussion ergeht nachstehender

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Resolutionstext mit dem Zusatz von Teresa Steinger beschließen und an den Verteidigungsminister verabschieden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Rammel, Reiter, Müller, Batelka, Reuter,

Stimmenthaltung: Kreitner

dafür: 14 Gemeinderatsmitglieder

TOP 26: Projekt „Team denk-mal! Gedersdorf“

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung bereits angekündigt hat Steinger einen schriftlichen Antrag zur Genehmigung des Projekts „Team denk-mal! Gedersdorf“ gestellt und diesen wie folgt erläutert:

Das Team „denk-mal! Gedersdorf“ ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Gedersdorf. Ziel ist es, Ressourcen in der Gemeinde für eine Verbesserung unserer Lebensqualität unter dem Aspekt umfassender Nachhaltigkeit zu nutzen. Die Gruppe möchte die Unterstützung der Gemeinde gewinnen und stellt deshalb den Antrag auf die Genehmigung dieses Projektes.

Angestrebt werden:

- eine grundsätzlich positive Einstellung der Gemeinde zum Projekt
- die Mithilfe der Gemeinde bei der Versendung von Einladungen und die Erlaubnis, das Gemeindelogo (Wappen) zu verwenden

- die Veröffentlichung von Berichten in der Gemeindezeitung „Der Gedersdorfer“
- finanzielle Unterstützung im kleinen Rahmen (Budget siehe unten)

Erste öffentliche Aktivität des Teams soll eine Start-up-Veranstaltung sein (geplant im Mai), mit dem Ziel, der Bevölkerung, den Vereinen, allen im Dorf tätigen Organisationen und allen politischen Parteien das Projekt vorzustellen. In dieser Impulsveranstaltung sollen alle eingeladen werden, aktiv an der Verbesserung unserer Lebensqualität in der Gemeinde mitzuarbeiten. Gemeinsam sollen für die Bevölkerung relevante Themen erarbeitet werden. Diese Themen sollen in Folgeveranstaltungen weiterentwickelt werden. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen werden dem Gemeinderat als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Das ist uns wichtig:

- Überparteilichkeit
- Aktives Einbinden aller Bevölkerungsgruppen (Vereine, Feuerwehr, Jugend, Pfarrgemeinderat, etc.)
- Schwerpunkte an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren (wo kein Interesse besteht, gibt es auch keine weiteren Aktivitäten)
- Vernetzung von bestehenden Ressourcen, Finden von bisher ungenutzten Ressourcen
- Offene Diskussion
- Öffentlicher Charakter (getragen auch durch die Unterstützung der Gemeinde)
- Aufbau von sozialen Netzwerken in der Gemeinde, Kompetenzen vernetzen

Mögliche Themen für die Folgeveranstaltungen:

Tourismus, Sport, Auseinandersetzung mit dem bestehenden Gemeindeleitbild, Entwicklung Betriebsgebiet, Wohnen der Generationen, Arbeiten und Mobilität in der Gemeinde, Bildung, Integration, Vernetzung, Verkehrssicherheit,

Organisationsteam der Start-up Veranstaltung:

Heinz Svehla, Heidi Svehla, Johannes Fries, Theresa Steininger

Teamsprecher:

Johannes Fries

Leistungen der Gemeinde:

- Auftreten als „Unterstützer des Projekts“
- Aussendung der Einladungen mit Gemeindelogo
- Berichterstattung im Gedersdorfer
- Aufnahme von Ideen der Gruppe als Diskussionspunkte in Gemeinderatssitzungen
- Finanzielle Unterstützung im kleinen Rahmen

Budget:

Turnsaalmiete Brunn im Felde für Start-up Veranstaltung ca. 5 Stunden (inklusive Vorbereitungszeit und anschließender Diskussion)	60 €
Aussendung der Einladungen zur Start-up Veranstaltung (evtl. mit dem Gedersdorfer um Kosten zu sparen)	max. 200 €
Druck der Einladungen zur Start-up Veranstaltung	max. 80 €
Summe	340 €

Es wird versucht, für entstehende Kosten (Saalmiete, Verpflegung, etc.) Sponsoren zu finden - die Unterstützung der Gemeinde ist vor allem in Bereichen gefordert, wo die Gemeinde

bereits die notwendige Infrastruktur besitzt (Druck und Versand von Einladungen).

Projektzeitraum

Start: Mai 2011

Ende: je nach Interesse der Bürger, kann auch mehrere Jahre dauern

Seitens des Gemeindevorstandes wurde dazu festgestellt, dass der Projekttitle seitens der Initiatoren noch zu überdenken wäre, da der derzeitige verwendete Ausdruck „denk-mal! Gedersdorf“ auch so interpretiert werden kann, dass bisher in der Gemeinde nicht gedacht wurde.

Berger denkt, dass es sich hierbei um eine Privatinitiative handelt und sich die Gemeinde heraushalten soll, da ein Präzedenzfall für andere Initiativen oder Vereine geschaffen werden könnte.

Müller findet gut, wenn es eine solche Initiative gibt, da die SPÖ bereits 1995 die Einrichtung eines Bürgerforums vorgeschlagen hat, was aber abgelehnt wurde.

Kirchner lehnt die Forderungen nach Zurverfügungstellung von Gemeinderessourcen (Wappen, Saal, Kopien, Aussendungen, Porto, etc.) ab, da dann anderen Vereinigungen ebenfalls diese Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Bubna stellt fest, dass es der Unterstützung der Gemeinde bedarf, damit diese Initiative eben keine Privatinitiative einiger Bürgerinnen und Bürger darstellt, sondern dokumentiert wird, dass dieses Projekt zumindest von der Mehrheit des Gemeinderates mitgetragen wird.

Im Zuge der weiteren Diskussionen ändert Steininger ihren Antrag insoweit ab, dass die Punkte „Verwendung des Gemeindewappens“ und „Kostenübernahme (Budget)“ aus dem Antrag genommen werden.

Antrag von Steininger:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dieses Projekt wie vorgestellt – jedoch ohne die Punkte Kostenübernahme und Verwendung des Gemeindewappens – grundsätzlich unterstützt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig

dagegen: Batelka, Aichinger, Puchegger, Steinschaden, Waldum, Kirchner, Wallner, Gerstenmayer, Berger, Brandl, Gartner

Stimmenthaltung: Reiter, Rammel

dafür: 7 Gemeinderatsmitglieder

DRINGLICHKEITSANTRAG

TOP 28: Erneuerung des Wiederkaufsrechtes bei EZ 754, KG Brunn im Felde

Herr Martin Hofbauer hat seinen Bauplatz in der Schulsiedlung in Brunn/Felde verkauft. Nachdem bei der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde eingetragen ist, hat der Käufer angeboten, dieses mit neuer Laufzeit zu übernehmen. Zu diesem Zweck wurde die Gemeinde als drittbeteiligte Partei und Trägerin von Privatrechten in den Kaufvertrag aufgenommen.

Reuter fragt an, ob bei der Geltendmachung des neuen Wiederkaufsrechtes der ursprüngliche Verkaufspreis an Hofbauer oder der nunmehrige Kaufpreis lt. Kaufvertrag zur Anwendung kommt. Da dies aus dem Vertrag nicht eindeutig hervorgeht, schlägt der BGM vor, dass der GR einen Grundsatzbeschluss fassen soll, dem Kaufvertrag unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die ursprünglichen Bedingungen des Wiederkaufsrechtes weiter gelten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Kaufvertrag unter der Voraussetzung zugestimmt wird, dass bei der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht mit einer neuen Laufzeit von 5 Jahren, jedoch zu den ursprünglichen Bedingungen (Verkaufspreis an Hofbauer) des Kaufvertrages vom 26.4.2000 zugunsten der Gemeinde Gedersdorf grundbücherlich eingetragen wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

DRINGLICHKEITSANTRAG

TOP 29: Grundankauf in Gedersdorf

Die Ehegatten Peter und Veronika Hofbauer aus Wien sind Eigentümer des Weingartens Gst.Nr. 183, KG Brunn/Felde, im Ausmaß von 4.863 m². Dieser stellt eine Baulücke mitten im Ortsgebiet von Gedersdorf dar. Nachdem der Weingarten heuer gerodet und neu ausgepflanzt werden soll, haben die gfGR Berger und Gerstenmayer, sowie der BGM mit den Grundeigentümern über einen Verkauf des Weingartens verhandelt, da das Grundstück nach der Neuauspflanzung für mindestens 30 Jahre nicht mehr für Siedlungszwecke zur Verfügung steht. Seitens der Grundeigentümer wurde ein Mindestpreis von € 30,00/m² gefordert.

Die Finanzierung des Grundkaufes soll über ein Darlehen erfolgen, wobei die Erlöse aus dem Grundverkauf zur Darlehensabdeckung verwendet werden sollen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. 183, KG Brunn/Felde, im Ausmaß von 4.863 m², zum Preis von € 30,00 pro m² von den Ehegatten Peter und Veronika Hofbauer aus Wien angekauft wird. Der Grundankauf soll durch Aufnahme eines Darlehens finanziert werden, wobei sämtliche Erlöse aus dem Grundverkauf zur Darlehensabdeckung verwendet werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 27: Berichte des Bürgermeisters

Der BGM berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Hochwasserschutz Kamp, 2. Bauabschnitt

Der UVP-Bescheid über den 2. Bauabschnitt (HW100-Damm) wurde am 7.12.2010 ausgestellt. Als Bauvollendungsfrist wurde der 31.12.2016 festgesetzt. Vom zuständigen Referenten des Landes NÖ wurde bestätigt, dass die Finanzierung des 2. Bauabschnittes auf jeden Fall gesichert ist.

- Förderung Radweg Gedersdorf-Rohrendorf
Die Förderung des Landes NÖ für die Errichtung des gemeinsamen Radweges Gedersdorf-Rohrendorf wurde in der zugesagten Höhe ausgezahlt. Auf die Gemeinde Gedersdorf entfiel ein Förderbetrag in der Höhe von € 39.186,00.
- Suche nach Bildungsbeauftragter/m
Für die Funktion eines/r Bildungsbeauftragten aus den Reihen der GemeindevertreterInnen hat sich nach wie vor niemand gefunden. Es ergeht daher noch einmal der Aufruf an alle MandatarInnen sich für diese Funktion zur Verfügung zu stellen.
- Suche nach Sozialkoordinatoren
Die NÖ Landesakademie sucht GemeinderätInnen oder andere geeignete Personen, die sich als sogenannte „Sozialkoordinatoren“ sozialen Themen in der Gemeinde widmen wollen. Steininger teilt mit, dass Sie grundsätzlich Interesse an der Übernahme dieser Funktion hat. Sie ersucht daher noch einmal um Übermittlung der entsprechenden Informationen seitens des Regionalmanagement Waldviertel.
- Stellungnahme der Apothekerkammer zu Resolution
Die NÖ Apothekerkammer hat im Hinblick auf die zuletzt geführten Diskussionen hinsichtlich der Hausapotheken der niedergelassenen Hausärzte bzw. auf die daraufhin ergangenen Resolutionen von Gemeinden eine Stellungnahme („Richtigstellung“) übermittelt, in der darauf hingewiesen wird, dass die Behauptungen der Ärztevertreter nicht zutreffen.
- Resolution der NÖ Abfallwirtschaftsverbände zu Abfallwirtschaftsgesetz
Seitens der NÖ Abfallwirtschaftsverbände wurde eine Resolution zur Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes verfasst, die alle verbandsangehörigen Gemeinden unterstützen sollen. Der Grund dafür liegt in der derzeit bestehenden Problematik, dass immer mehr Gewerbebetriebe die kostenlosen Sammeleinrichtungen (z.B.: Altglas, ASZ, etc.) benutzen, die für die Finanzierung dieser Systeme erforderliche Restmüllentsorgung aber durch Privatfirmen durchführen lassen.
- Änderung der KG-Grenze Theiß-Stratzdorf
Die Änderung der Katastralgemeindegrenze im Bereich des Gewerbegebietes Stratzdorf wurde im Grundbuch durchgeführt. Die Betriebsgrundstücke der Fa. Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH liegen somit zur Gänze in der KG Theiß.
- Änderung der Gemeindegrenze Rohrendorf-Gedersdorf
Vom Vermessungsamt Krems wurde mitgeteilt, dass das beantragte Änderungsverfahren gestartet wird und bis zur Kundmachung der Verordnung des BEV ca. 6-9 Monate vergehen werden. Die gewünschte Eigentumsänderung (Übertragung öffentliches Gut) kann jedoch erst nach Abschluss des Verfahrens amtswegig erledigt werden. Es ist damit zu rechnen, dass dies ca. 1 Jahr dauern wird.
- Änderungen im TVB Wachau-Nibelungengau-Kremstal
Am 22.11.2010 hat eine Vollversammlung des TVB Wachau-Nibelungengau-Kremstal stattgefunden, bei der der Vorstand neu gewählt wurde. Dabei wurde Vbgm Mag. Wolfgang Derler (Krems/Donau) zum neuen Obmann gewählt.

- **Fahrt zur Kommunal-Messe in Wels**
Am 13. April soll ein Besuch der Kommunalmesse in Wels erfolgen. Ziel ist die Besichtigung von Kommunalfahrzeugen sowie die Kontaktaufnahme mit Anbietern. Teilnehmen sollen die Mitglieder der eingerichteten Arbeitsgruppe und die Gemeindearbeiter.
- **Pflegefinanzierung**
Am 15.3. wurde eine Einigung zwischen Bund, Länder und Gemeinden über die künftige Pflegefinanzierung erzielt. Demnach wird ein Pflegefonds eingerichtet, der bis zum Jahr 2014 mit insgesamt 865 Mio. Euro dotiert wird. Zwei Drittel dieser Summe stellt der Bund zur Verfügung. Der Anteil der Gemeinden beträgt 11,7 %. Der gesamte Betrag wird aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert. Im Gegenzug verpflichten sich die Gemeinden im Rahmen des Stabilitätspaktes zu bundesländerweise ausgeglichenen Haushalten.
- **Umwidmungsersuchen Bubna-Litic**
Ing. Michael Bubna-Litic hat um Widmungsänderung des Gst.Nr. 1056/3, KG Theiß, von derzeit Grünland-Land- u. Forstwirtschaft auf Grünland-Campingplatz ersucht. Das Umwidmungsersuchen wurde am 23.11.2010 dem Raumordnungssachverständigen des Landes NÖ, DI Gilbert Pomaroli, zur Stellungnahme übergeben. Pomaroli hat am heutigen Tag telefonisch mitgeteilt, dass die Themenfelder „UVP-Bescheid Donaubrücke“, „Zufahrtsmöglichkeit“ und „Natura-2000-Gebiet“ einem positiven Gutachten seinerseits möglicherweise entgegenstehen können.
Der Gemeinderat steht dem Umwidmungsersuchen grundsätzlich positiv gegenüber, ein entsprechendes Verfahren soll eingeleitet werden. Vorher sind jedoch die von Pomaroli aufgeworfenen Themenfelder von Ing. Bubna-Litic abzuklären.
- **Kindergarteneröffnung**
Am Freitag, den 17. Juni 2011, findet ab 10:00 Uhr die feierliche Eröffnung des erweiterten Kindergartens statt. Eine schriftliche Einladung ergeht noch gesondert.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 00:30 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 25.05.2011 genehmigt.

Unterschriften:

F. Gartner, eh.

Bürgermeister:

Reiter, eh.

für die SPÖ:

Nessl, eh.

Schriftführer:

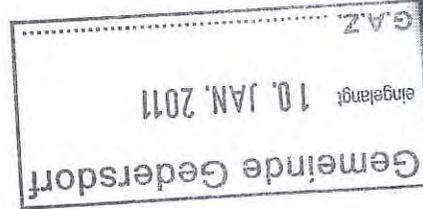
Gruböck, eh.

für die ÖVP:

Steininger, eh.

für die LLGG:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Gedersdorf
z. H. des Bürgermeisters
Obere Hauptstraße 1
3494 Theiß

IVW3-A-3131001/007-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Helmut Grim

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12562

Datum

05. Jänner 2011

Betrifft

Gemeinde Gedersdorf,
Verwaltungsbezirk Krems;
Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung der Abgaben, Steuern und Gebühren gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgaben beträgt seit 1. Jänner 2009 € 341,--. Vorher betrug er über 7 Jahre € 310,--.

Der Einheitssatz wäre auf zumindest € 450,-- anzuheben, außer es werden durch ein „realistisches“ Gutachten geringere Herstellungskosten nachgewiesen. Dies ist auch der Mindesteinheitssatz für so genannte Konsolidierungsgemeinden.

Da sich der Baukostenindex bzw. der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, sollte der Einheitssatz in kürzeren Abständen berechnet bzw. erforderlichenfalls angepasst werden.

In einem Fall (Zl. 600-662-1609/08-4) wurde aufgrund einer angezeigten Grenzänderung (GZ. 5188/2007) für die Zusammenlegung der Grundstücke 11,12 und 13 im August 2008 und somit einer Vergrößerung des bisherigen Bauplatzes (Grundstück 11) eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 4.420,80 vorgeschrieben. Dabei wurde als Bestand nach der Änderung die Gesamtfläche der Parzelle 13 herangezogen.

Da aufgrund der Anzeige der Grenzänderung in einem Zuge zuerst die Grundstücke 11,12 und 13 vereinigt und sodann daraus die neuen Parzellen 13/1 und 13/2 geschaffen wurden, hätte eine Ergänzungsabgabe in der Höhe von € 12.069,40 vorgeschrieben werden müssen. Der Bestand vor der Änderung der Grenzänderung wurde richtig bemessen, als Bestand nach der Änderung (Vereinigung und Teilung) hätten allerdings die Berechnungslängen der Parzellen 13/1 und 13/2 separat ermittelt und sodann addiert werden müssen.

Verwaltungsabgaben

In einem Fall (Baubewilligung 9.6.2010, Zahl 600-680-1753/10-4) wurde einerseits das Grundstück 43/1 zum Bauplatz erklärt (auch Fall 600-663-1613/08-5), andererseits wurden ein Einfamilienwohnhaus, ein Nebengebäude, ein Gartenhaus und ein Carport baubehördlich bewilligt. Es wurde lediglich eine Verwaltungsabgabe nach Tarif B29 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 in der Höhe von € 100,88 verrechnet, wobei die bebauten Flächen (Geschoßflächen) des Wohnhauses, Nebengebäudes und der Gartenhütte addiert und mit € 0,36 vervielfacht wurden.

Werden mit einem Verwaltungsakt mehrere Berechtigungen verliehen oder werden mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen, so sind gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-6, die festgesetzten Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

Für die baubehördliche Bewilligung einer separat bewilligungsfähigen Garage bzw. eines Nebengebäudes ist separat die Geschoßfläche zu ermitteln und somit im Normalfall nach Tarif B 29 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 der Mindestsatz von € 61,77 vorzuschreiben.

Für die baubehördliche Bewilligung eines Carports wären € 39,97 nach Tarif B 30 leg. cit. zu verrechnen gewesen.

Gemäß Tarif B 28 leg. cit. ist für die Erklärung eines Grundstückes im Bauland zum Bauplatz auch im Rahmen einer Baubewilligung eine Verwaltungsabgabe von € 21,80 vorzuschreiben.

Im dargestellten Fall wären daher insgesamt € 249,10 an Verwaltungsabgaben vorzuschreiben gewesen.

In einem weiteren Fall (Baubewilligung vom 14.4.2010, Zl. 600-675-1736/10-5) ist für die baubehördliche Bewilligung einer Einfriedung keine Verwaltungsabgabe vorgeschrieben worden.

Für die baubehördliche Bewilligung von Einfriedungen sind € 25,44 nach Tarifpost B 31 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 zu verrechnen. Auf diesen Umstand ist bereits im Einschaubericht der

Gebärungsgruppe vom 7. April 2009, ZI. IVW3-A-3131001/006-2009, hingewiesen worden.

Grundsteuer

Die Gemeinde meldet dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude. Es werden dadurch bereits bewohnte Gebäude noch als unbebaute Grundstücke bewertet. Beispielsweise werden bei Konto-Nr. T010 seit 1. Jänner 2008 Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben, das Grundstück ist jedoch noch immer als unbebaut bewertet (Messbetrag € 3,27).

Wird ein Neubau bewohnt, so ist das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dadurch das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.

Es ist daher auch von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.

Kommunalsteuer

Das Kommunalsteueraufkommen stieg vom Jahr 2005 bis zum Jahr 2009 (Rechnungsabschlüsse) kontinuierlich von € 287.651,06 auf € 384.047,59, d. s. ca. 33,5 Prozent.

Die Gemeinde beabsichtigt alle Betriebe, die von der Bundesbehörde und den Krankenversicherungsträgern (GPLA) noch nicht geprüft wurden, einer Kommunalsteuerprüfung zu unterziehen.

Es wird daher auf folgendes verwiesen:

Die Gemeinde hat nach wie vor das Nachschaurecht zur Abgabensicherung, wenn keine „GPLA-Prüfung“ vorgesehen ist.

Gemeindeeigene Nachschauen sollten allerdings nur dann stattfinden, wenn ein Bedarf aus Sicht der Gemeinde besteht, den die Bundesbehörde (Finanzamt) bzw. die Krankenversicherungsträger nicht abdecken kann (Prüflücken), ein Bedarfsprüfungsgrund für die GPLA nicht vorliegt (z.B. Nichtzahlung, Nichterklärer) und der Abgabepflichtige nicht am Prüfplan der GPLA steht (Prüfstatus im FinanzONline abfragbar).

Vor einer eigenen Prüfung ist auf jeden Fall das Einverständnis mit dem „GPLA Regionalbeirat für Niederösterreich“ herzustellen.

Bei den Kommunalsteuerpflichtigen mit den Kontonummern 1001171 und 1001021 wurden von der Gemeinde aufgrund der Dienstgeberbeitragsliste 2009 und den gelegten Steuererklärungen 2009 Differenzen von € 145,44 bzw. € 63,97 festgestellt, diese wurde jedoch bis dato nicht aufgeklärt bzw. nachgefordert.

Die o. a. Abweichungen wären ehestens aufzuklären bzw. nachzufordern.

Abwasserbeseitigung

Bei Vorschreibung von Ergänzungsabgaben zu Kanaleinmündungsabgaben wird als Altbestand der Bestand (Berechnungsfläche) der letzten Vorschreibung herangezogen.

Gemäß § 3 Abs. 6 NÖ Kanalgesetz 1997 ergibt sich die Ergänzungsabgabe aus dem Differenzbetrag zwischen der Abgabe für den Bestand nach der Änderung und der Abgabe für den Bestand vor der Änderung, wobei die Berechnungsfläche für den Bestand vor der Änderung und für den Bestand nach der Änderung jeweils gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit., das heißt nach dem aktuellen NÖ Kanalgesetz, zu ermitteln ist.

In einem Fall (Konto K056, Bescheide vom 3.12.2009) wurde die Gebäudeteilregelung nicht richtig angewendet. So ist eine an das Wohnhaus angebaute Garage mit einem abgetrennten, 31,5m² großen Gartengeräteteil zur Gänze nicht bei der Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt worden.

Als Gebäudeteile kommen nur nicht an die Kanalanlage angeschlossene, vom übrigen Haus durch eine bis zur oberen Decke durchgehende Wand getrennte Teile in Betracht, die eine im § 1a Z. 7 NÖ Kanalgesetz 1997 vorgesehene Nutzung aufweisen. Der Gartengeräteraum weist in diesem Fall keine derartig privilegierte Nutzung auf und wäre daher bei der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr entsprechend zu berücksichtigen gewesen.

Die Kanaleinmündungsabgabe hätte € 369,02 netto und die Kanalbenützungsgebühr € 63,63 netto mehr betragen.

Wasserversorgung

Im Gemeindegebiet besteht nur in der KG Gedersdorf und im Betriebsgebiet eine öffentliche Wasserleitung. Das Wasser wird von der Stadt Krems zu einem Preis von derzeit von 0,52/m³ netto (ab 1.11.2010 € 0,55/m³) angekauft.

Der Betrieb „Wasserversorgung“ wurde im Jahr 2009 (Rechnungsabschluss) nur deshalb mit einem Überschuss von € 15.176,24 abgeschlossen, da einmalig höhere Einnahmen an Wasseranschlussabgaben von € 16.203,43 vereinnahmt wurden.

Im Voranschlag 2010 wurden Mehrausgaben von € 9.600,-- budgetiert, da die Einnahmen an Wassergebühren um € 1.500,00 niedriger und die Aufwendungen an Wasserankauf und Darlehenstilgungen um € 13.000,00 höher veranschlagt wurden als im Jahr davor. Im Nachtragsvoranschlag 2010 wurden beim Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“, aufgrund eines im Frühjahr im Betriebsgebiet aufgetretenen Wasserrohrbruches mit Kosten von ca. € 25.000,00, Mehrausgaben von € 34.100,00 budgetiert.

Ab dem Jahr 2011 entfallen beim Gebührenhaushalt ca. € 3.000,00 an Einnahmen von Gebrauchsabgaben, da diese künftig auf dem Haushaltskonto 2/920+841 „Gebrauchsabgabe“ zu verbuchen sind.

Weiters wurden im Zeitraum 2005 bis 2009 Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an das außerordentliche Vorhaben „Wasserversorgung“ von insgesamt € 38.944,95 getätigt. Die Wassergebühren (Grundgebühr für 1 m³ Wasser und Bereitstellungsbetrag) wurden zuletzt nach mehr als 13 Jahren mit 1. Jänner 2009 mit € 1,49 bzw. € 15,50 festgesetzt.

Die Wassergebühren wären auf Basis der Aufwendungen 2011 (Voranschlag) neu zu kalkulieren und in zumindest kostendeckender Höhe festzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird auf den in der Verordnung festgelegten Ablesungszeitraum (1. Jänner bis 31. Dezember) verwiesen.

Da die Einnahmen an Bereitstellungsgebühren im Jahr 2009 (Rechnungsabschluss) nur ca. 16 % des Jahresaufwandes betragen, wird empfohlen, vorrangig den Bereitstellungsbetrag anzuheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Landtages vom 1. Juli 2010 beschlossen wurde, dass der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren maximal 50 % des Jahresaufwandes betragen kann.

Diese Gesetzesänderung ist seit 1. September 2010 in Kraft.

Die Wasserleitungsordnung stammt vom 25. Juli 1997. Darin ist der Versorgungsbereich mit dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde, der einen Bestandteil der Verordnung bildet, als Bauland ausgewiesenen Gebiet einzelner Bereiche der Gemeinde definiert.

Da sich das als Bauland im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Gebiet der einzelnen mit einer öffentlichen Wasserleitung versorgten Teile geändert hat, wäre vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Landesregierung (Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1)) eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

In den Jahren 1995 wurde die Wasserversorgungsanlage für etwa 143 Liegenschaften des Ortes Gedersdorf errichtet. Von diesen Liegenschaftseigentümern entnehmen etwa 41 weniger oder gleich viel wie 10 m³, davon 7 gar kein Wasser. Insgesamt sind dies rund 28,7% der angeschlossenen Liegenschaften. Etwa 60 Liegenschaftseigentümer entnehmen weniger oder gleich viel wie 20 m³, das sind ca. 42% der angeschlossenen Liegenschaften. Die Wasseranschlussabgabe ist entrichtet worden, derzeit wird jedoch geringe Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung toleriert, da sich die Qualität des Brunnenwassers verbessert hat.

Gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, LGBl. 6951-2, ist der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen im Versorgungsbereich eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausschließlich aus dessen Wasserversorgungsanlage zu decken (Anschlusszwang).

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 leg.cit. besteht der Anschlusszwang im Sinne des § 1 leg.cit. nicht für Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der

öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann.

Die Behörde hat auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid festzustellen, ob der Anschlusszwang nicht besteht (§ 2 Abs. 2 leg.cit.).

Gemäß § 2 Abs. 3 leg.cit. hat der Liegenschaftseigentümer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 leg.cit. auf seine Kosten den Nachweis zu erbringen, dass die Weiterbenutzung bzw. Benutzung seiner Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Zu diesem Zweck hat er gleichzeitig mit dem Antrag gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder einem Sachverständigen, von der (dem) auch die Probeziehung durchzuführen ist, einen Wasseruntersuchungsbefund vorzulegen, aus dem die Gesundheitstauglichkeit des Wassers der eigenen Wasserversorgungsanlage hervorgeht.

Wird das Nichtbestehen des Anschlusszwanges gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 bzw. Z. 2 leg. cit. rechtskräftig festgestellt, ist auch weiterhin ein Befund gemäß Abs. 3 in Zeitabständen von jeweils fünf Jahren unaufgefordert der Behörde (§ 10 leg.cit.) vorzulegen.

Die betroffenen Liegenschaftseigentümer, die keinen Antrag auf Nichtbestehen des Anschlusszwanges gestellt, den Bescheid über die Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe nicht beeinsprucht, sondern die Wasseranschlussabgabe bereits entrichtet haben, wären von der Marktgemeinde aufzufordern, ihren Wasserbedarf im Gebäude mit Aufenthaltsräumen ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Es liegt neben wirtschaftlichen (Mehreinnahmen

durch höheren Wasserverbrauch) auch aus sanitärrechtlichen Gründen im Interesse der Gemeinde, hier eindeutige Rechtsverhältnisse zu schaffen. Bei den betroffenen Liegenschaften wäre auch ein Lokalaugenschein durchzuführen (Hinweis: § 6 Abs. 5 leg. cit.).

Wenn trotz des bestehenden Anschlusszwanges der Wasserbedarf nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, läge eine Verwaltungsübertretung (§ 12 Abs.1 Z. 2 leg. cit.) vor, die von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden wäre (bis € 3.600,-- Strafe).

Friedhof

In der nachstehenden Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben vom Friedhofsektor im Zeitraum 2005 bis 2009 (Rechnungsabschlüsse) inkl. Voranschlag 2010 ausgewiesen:

Jahr	RA 2005	RA 2006	RA 2007	RA 2008	RA 2009	2005 bis 2009	VA 2010
Einnahmen	14.904,14	9.841,68	6.915,40	9.866,60	8.886,88	50.414,70	18.600,00
Ausgaben	14.655,84	86.219,88	14.248,23	16.831,35	19.793,49	151.748,79	14.300,00
Differenz	248,30	-76.378,20	-7.332,83	-6.964,75	-10.906,61	-101.334,09	4.300,00

Der Gebührenssektor „Friedhof“ wurde in der o. a. Zeitspanne in Summe nicht kostendeckend geführt. Der Kostendeckungsgrad betrug nur 33,2 Prozent.

Im Jahr 2006 war der Aufwand deshalb so hoch, da die Darlehenstilgung € 71.716,27 betrug.

Zusätzlich wurden in den Jahren 2005 bis 2009 vom ordentlichen Haushalt dem außerordentlichen Vorhaben „Friedhöfe Brunn und Theiss“ insgesamt € 56.270,90 zugeführt und noch zusätzlich € 15.000,00 von der Rücklage entnommen. Auch im Nachtragsvoranschlag 2010 wurden Zuführungen vom ordentlichen Haushalt an das a. o. Vorhaben „Friedhofserweiterung“ von € 24.200,00 vorgesehen.

Im Voranschlag 2010 wurden beim Gebührenssektor Mehreinnahmen von € 4.300,00 budgetiert.

Weiters wäre anzumerken, dass die anteiligen Aufwendungen der Gemeindeverwaltung (Personal- und Sachaufwand) dem Gebührenhaushalt derzeit nicht angelastet werden. Die letzte Anhebung der Friedhofsgebühren erfolgte mit 1. Jänner 2004, mit Inkrafttreten 1. Mai 2007 wurde die Verordnung den gesetzlichen Bestimmungen des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 angepasst.

Um den Gebührenhaushalt „Friedhof“ künftig über einen längeren Zeitraum in Summe kostendeckend führen zu können, wären die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren und in zumindest kostendeckender Höhe festzusetzen.

Es wäre eine massive Anhebung der Friedhofsgebühren notwendig, um o. a. Ausführungen effektiv umzusetzen.

Auch die Aufwendungen der Verwaltung (Personal- und Sachaufwand) wären im Sinne der Kostenwahrheit dem Gebührenhaushalt anteilmäßig anzurechnen. Erst dadurch wird die Buchhaltung der Gemeinde auch nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und aussagekräftig. Dies wäre spätestens bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages zu berücksichtigen.

Die derzeit gültige Friedhofsordnung besteht seit dem 1. März 1972.

Da sich die Gesetzeslage seither verändert hat (NÖ Bestattungsgesetz 2007), wäre eine neue Friedhofsordnung zu erlassen.

Nach § 38 Abs. 1 Z. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, ist die Friedhofsordnung vom Bürgermeister zu erlassen.

Dazu wäre das Einvernehmen mit der Abt. Sanitätsrecht und Krankenanstalten (GS4) beim Amt der NÖ Landesregierung herzustellen.

Mahnwesen

In folgender Tabelle sind die Außenstände an Grund- und Hausbesitzabgaben mit Stand 31. Dezember 2009 (Rechnungsabschluss) ausgewiesen:

RA 2009	Anordnungssoll	Reste	Prozente
Grundsteuer A	21.751,89	5,88	0,03%
Grundsteuer B	112.718,39	1.683,16	1,49%
Wasserbezugsgebühren	15.188,72	872,03	5,74%
Bereitstellungsgebühren	7.008,84	148,62	2,12%
Kanalbenützungsggebühren	339.891,54	7.334,11	2,16%
Summen	496.559,38	10.043,80	2,02%

Die Außenstände werden nur in Form von Zahlungserinnerungen eingefordert bzw. bei der Aussendung der Lastschriftanzeigen subsumiert.

Mahngebühren und Säumniszuschläge werden nur sporadisch vorgeschrieben.

Längerfristige Außenstände werden zur weiteren Einbringung bzw. zur gerichtlichen Einforderung (Exekution) dem Kreditschutzverband (KSV) übergeben.

Wird eine Abgabe nicht spätestens am gesetz- oder bescheidmäßig festgelegten Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, sofern nicht der Eintritt dieser Verpflichtung (z.B. durch gewährte Zahlungserleichterungen) hinausgeschoben wurde.

Der Säumniszuschlag beträgt grundsätzlich 2 % der festgesetzten bzw. selbst berechneten Abgabe.

Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,00 nicht erreichen (der nicht fristgerecht entrichtete Abgabebetrag unter € 250,00 liegt), sind grundsätzlich nicht festzusetzen (§ 217a BAO).

Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von 0,5 % des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00 zu entrichten (§ 227a leg.cit.).

Die Außenstände sind künftig nach jedem festgelegten Fälligkeitstermin unter Vorschreibung von Nebengebühren einzufordern.

Effiziente Einbringungsmaßnahmen (Rückstandsausweis und Exekution) sollten im Anlassfall früher ergriffen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister bei der Einhebung bzw. Eintreibung von Gemeindeabgaben behördliche (hoheitliche) Aufgaben wahrnimmt, bei denen er sich nicht durch einen Dritten (KSV) vertreten lassen und das Verwaltungshandeln in keiner Weise einem Anderen übertragen kann.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenem Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Krems, Körnermarkt 1, 3500 Krems an der Donau

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. S t u r m

Abteilungsleiterin

elektronisch unterfertigt



Amt der NÖ Landesregierung
Abt. IVW3 - Gemeinden
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Datum: 29. März 2011
Bearbeiter: Martin Nessler
Telefon: Durchwahl 13
Zahl:
0-BRGA-000-(11-0001)0003-11

Betrifft:
IVW3-A-3131001/007-2010
Überprüfung der Steuern, Abgaben und Gebühren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Bericht vom 5.1.2011 über die durchgeführte Überprüfung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird mitgeteilt, dass dieser dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. März 2011 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Folgende Maßnahmen wurden bzw. werden getroffen:

Zur Aufschließungsabgabe:

- 1) Das Büro DI Samek aus Langenlois wurde mit der Neuberechnung der durchschnittlichen Errichtungskosten auf Grundlage der aktuellen Straßenbaupreise (Straßenbauauftrag 2010 an Fa. Teerag-Asdag) beauftragt. Auf Grundlage dieser Berechnung hat der Gemeinderat am 24.3.2011 den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe neu festgesetzt.
- 2) Bei der Berechnung der Aufschließungs-Ergänzungsabgabe wurde übersehen, die Teilung des zusammengelegten Grundstückes auf zwei Bauplätze zu berechnen. Die Abgabe wird in Absprache mit dem Grundeigentümer nachverrechnet.

Zu den Verwaltungsabgaben

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Verrechnung von Verwaltungsabgaben in Bauverfahren sind dem zuständigen Mitarbeiter bekannt. Der Mitarbeiter wurde daher noch einmal angewiesen, zukünftig besonders auf die vollständige und richtige Verrechnung der Verwaltungsabgaben zu achten.

Zur Grundsteuer

Der Empfehlung wurde entsprochen und alle bereits bewohnten Neubauten ohne Fertigstellungsmeldung dem Finanzamt bekannt gegeben. Hinkünftig erfolgen die Meldungen laufend nach Bezug eines Neubaus.

Zur Kommunalsteuer

- 1) Die Durchführung der Kommunalsteuerprüfung wurde vom Gemeindevorstand (Finanzausschuss) beschlossen. Der beauftragte Prüfer hat versichert, dass das Einverständnis mit dem „GPLA Regionalbeirat für Niederösterreich“ herstellen wird.
- 2) Der mit der der Kommunalsteuernachschau beauftragte Prüfer wurde angewiesen, die festgestellten Differenzen zwischen der Dienstgeberbeitragsliste und den vorgelegten Steuererklärungen zu klären.

Zur Abwasserbeseitigung

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Vorgangsweise (Heranziehung der Berechnungsfläche lt. letzter Vorschreibung) stellt defakto keinen Unterschied zu der beschriebenen Vorgangsweise dar.
- 2) Im gegenständlichen Fall wird die Garage samt Abstellraum als eigenständiges Gebäude entsprechend der NÖ Bauordnung angesehen, das an das Wohngebäude lediglich angebaut ist. Nachdem dieses Nebengebäude keinen Anschluss an den Schmutzwasserkanal hat wurde es entsprechend dem NÖ Kanalgesetz (§ 3 Abs. 2) zur unbebauten Fläche gezählt.

Zur Wasserversorgung

- 1) Der Anregung wurde bereits durch Änderung der Wasserabgabenordnung seitens des Gemeinderates (Beschluss vom 3.12.2010) entsprochen. Dabei wurde der Empfehlung zur vorrangigen Erhöhung des Bereitstellungsbetrages gefolgt.
- 2) Die Wasserleitungsordnung wurde in Absprache mit der Abt. WA1 überarbeitet und zur Zustimmung durch das zuständige Regierungsmitglied dem Land NÖ vorgelegt.
- 3) Es ist geplant, die Gedersdorfer Hausbesitzer über die Bestimmungen des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes (Anschlusszwang, Wasserentnahme, Strafbestimmungen, etc) zu informieren. Diese Information soll in Form einer Abendveranstaltung erfolgen.

Zum Friedhof

- 1) Der Anregung wurde entsprochen und vom Gemeinderat am 24.3.2011 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Die Aufwendungen der Verwaltung wurden im Voranschlag 2011 bereits berücksichtigt und entsprechend budgetiert.
- 2) Die Friedhofsordnung wurde überarbeitet und der Abt. GS4 zur Vorprüfung vorgelegt.

Zum Mahnwesen

Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen über Säumniszuschlag und Mahnung sind dem zuständigen Mitarbeiter selbstverständlich bekannt. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 17 Mahnungen mit einer Nebengebührensomme (Mahngebühr und Säumniszuschlag) von € 457,91 ausgestellt. Weiters wurden 36 Zahlungserinnerungen ohne Verrechnung von Nebengebühren versendet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Gemeinde Gedersdorf

Franz Gartner
Bürgermeister

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates vom 24.3.2011 über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-17, wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gebiet der Gemeinde Gedersdorf einheitlich mit

€ 415,00

(in Worten: EURO vierhundertfünfzehn)

festgesetzt.

§ 2

Von dem im § 1 festgesetzten Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnherstellung	48 %
Gehsteigerstellung	22 %
Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung	10 % 20 %

§ 3

Diese Verordnung tritt mit **1. April 2011** in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 (TOP 6) folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für alle von der Gemeinde Gedersdorf verwalteten Friedhöfe

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnengräbern und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüften) beträgt für

a) einzelne Reihengräber	€	170,00
b) Familiengräber (Beerdigung bis zu 4 Leichen)	€	250,00
c) Urnennischen (zur Beisetzung von 1 Urne)	€	340,00
(zur Beisetzung von 2 Urnen)	€	470,00
d) Grüfte (Beisetzung bis zu 6 Leichen)	€	1.020,00
(Beisetzung bis zu 12 Leichen)	€	1.710,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | | |
|------------------------------------------------|---|--------|
| a) Erdgrabstellen | € | 340,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinden Grüften) | € | 675,00 |
| c) Urnenbeisetzungen | € | 100,00 |
| d) Grüften | € | 475,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der im § 4 (1) festgelegten Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt € 50,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Richtlinien

des Gemeinderates der Gemeinde Gedersdorf über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Gedersdorf

§ 1

Gegenstand der Förderung

(1) Die Errichtung folgender Anlagen wird gefördert:

- Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und/oder Raumheizung;
- Photovoltaikanlagen;

(2) Nicht gefördert werden:

- Solaranlagen zur ausschließlichen Beheizung von Schwimmbädern;

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

(1) Gefördert werden ausschließlich Anlagen,

- deren Errichtung gemäß § 15 Abs. 1 Z. 11 oder Z. 18 der NÖ Bauordnung 1996 (LGBl. 8200-17) der Baubehörde angezeigt wurden;
- die nach dem 31. Dezember 2010 hergestellt wurden;

§ 3

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung der Gemeinde Gedersdorf besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Errichtungs- bzw. Anschaffungskosten der jeweiligen Anlage.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- bei Solaranlagen zur ausschließlichen Warmwasseraufbereitung 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch **€300,00** pro förderungswürdiger Anlage;
- bei Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch **€600,00** pro förderungswürdiger Anlage;
- bei Photovoltaikanlagen 10 % der Investitionskosten, maximal jedoch **€1.200,00** pro förderungswürdiger Anlage;

§ 4

Förderungswerber

Förderungswerber können ausschließlich natürliche Personen mit Hauptwohnsitz, sowie juristische Personen mit Unternehmenshauptsitz in der Gemeinde Gedersdorf sein.

§ 5

Antragstellung und Auszahlung

- (1) Die Auszahlung des Förderungsbetrages gemäß § 3 ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung (Inbetriebnahme) der förderungswürdigen Anlage unter Verwendung des von der Gemeinde Gedersdorf dazu aufgelegten Formblattes schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Kopie der Bauanzeige;
 - Saldierte Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert);
 - Bestätigung des ausführenden Unternehmens über die ordnungsgemäße Abnahme bzw. Inbetriebnahme (Feststellung der Funktionstauglichkeit) der Anlage;

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht - auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen - nicht.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Gemeinde Gedersdorf.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, für eine Kontrolle den beauftragten Organen der Gemeinde jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur der zu fördernden oder bereits geförderten Anlage zu gewähren.
- (4) Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen und der zu Unrecht bezogene Förderbetrag zurückgefordert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Gedersdorf am 24. März 2011 beschlossen und treten mit 25. März 2011 in Kraft. Mit gleichem Tag werden die mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 23.02.1996 und 25.02.2005 beschlossenen Förderungen für Solar-, Photovoltaik- und Wärmepumpenanlagen aufgehoben.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinien anhängigen Förderansuchen – das sind jene, für die bis einschließlich 31.12.2010 ein Förderansuchen beim Amt der NÖ Landesregierung gestellt wurde – werden nach den bisher geltenden Förderungsrichtlinien gefördert.